

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung durch die VZG

- Entwurf -

zwischen der
Verbundzentrale des GBV (VZG)
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

.....
- nachstehend Auftragnehmer genannt -

und dem/der

.....
- nachstehend Auftraggeber genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.
- (2) Der Auftrag umfasst folgende Arbeiten:
 - Harvesten, Aggregation und Auswertung der vom OAS-Data-Provider gelieferten Daten. Die Auswertung der Daten erfolgt nach dem COUNTER-Standard (siehe Anlage 1.1).
 - Über den in Anlage 1.1 genannten Aufgabenbereich hinaus findet eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer nicht statt es sei denn der Auftraggeber weist ihn in einzelnen, definierten Fällen an, z.B. zur Lösung von Problemen.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen.

- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

.....

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

.....

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

- (4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- (2) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen scharf getrennt werden.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie -vorgänge.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden.
- (5) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.
- (6) Die Einschaltung von Subauftragnehmern ist ausgeschlossen. Die Beauftragung von Subunternehmen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist in keinem Fall zulässig.
- (7) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

§ 4 Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers

Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz Herr/Frau

.....
(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Datengeheimnis

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis gemäß Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) zu wahren. Er verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen (§ 5 NDSG).
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Auskünfte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

§ 6 Datensicherungsmaßnahmen

- 1) Für die auftragsgemäße Bearbeitung personenbezogener Daten nutzt der Auftragnehmer folgende Einrichtungen:
Der Betrieb des OAS-Service-Providers erfolgt technisch durch die Verbundzentrale des GBV (VZG) auf Servern im RZ der VZG in einer virtualisierten Umgebung (Logical Domains). Verwendet werden redundant ausgelegte Server der Firma Oracle (früher Sun) unter dem Betriebssystem Linux.
- 2) Zu den Regelungstatbeständen des §7 NDSG werden folgende technische und organisatorische Maßnahmen verbindlich festgelegt:
 - a) Zutrittskontrolle
Die Technikräume der VZG sind über einen eigenen Alarmkreis permanent gesichert. Der Zugang ist nur für Mitarbeiter der VZG, die mit Aufgaben der technischen Systemadministration betraut sind, erlaubt. Die Zugangsfreischaltung wird protokolliert. Da für den Brandschutz eine Kohlendioxid-Löschanlage verwendet wird, ist das Betreten der Räume durch Einzelpersonen verboten.
 - b) Zugangskontrolle
Der externe Zugang (Netzzugang) ist über die Firewall des Auftragnehmers geschützt. Sämtliche Zugangskennungen sind über Passwort geschützt.
 - c) Zugriffskontrolle
Die Daten sind beim Auftragnehmer gegen unbefugten Zugriff gesichert. Ein Zugriff auf die Daten ist dort ausschließlich einem definierten Personenkreis möglich. Der Auftragnehmer betreut die Anwendungssoftware durch Einspielen von Updates und durch Fehlerbereinigungen. Er wendet die Software nicht auf die Daten des Auftraggebers an, es sei denn

- der Auftraggeber weist ihn in einzelnen, definierten Fällen an, z.B. zur Lösung von Problemen.
- d) Weitergabekontrolle
Es erfolgt keine Weitergabe personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer.
 - e) Eingabekontrolle
Die Daten sind beim Auftragnehmer gegen unbefugte Eingabe gesichert. Dateneingaben gehören nicht zu den Aufgaben des Auftragnehmers und sind nicht zulässig, es sei denn der Auftraggeber weist ihn in einzelnen, definierten Fällen an, z.B. zur Lösung von Problemen.
 - f) Auftragskontrolle
Veränderungen von Daten gehören nicht zu den Aufgaben des Auftragnehmers und sind nicht zulässig, es sei denn der Auftraggeber weist ihn in einzelnen, definierten Fällen an, z.B. zur Lösung von Problemen.
 - g) Verfügbarkeitskontrolle
Alle Applikationsdaten werden täglich gesichert. Einmal pro Woche erfolgt ein voll-ständiges Backup aller Dateien und der Datenbank, an den übrigen Werktagen ein inkrementelles Backup. Die Sicherung erfolgt parallel auf zwei getrennte Medien. Ein Exemplar wird täglich an einem getrennten Ort (zurzeit Historisches Gebäude der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek) hinterlegt.
 - h) Zweckbestimmung
Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gehört nicht zu den Aufgaben des Auftragnehmers und ist nicht zulässig, es sei denn der Auftraggeber weist ihn in einzelnen, definierten Fällen an, z.B. zur Lösung von Problemen.
- 3) An der Verfahrensbeschreibungen gem. § 8 NDSG hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat die erforderlichen Angaben dem Auftraggeber zuzuleiten.
 - 4) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
 - 5) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
 - 6) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Meinung zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch den Auftraggeber geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündbar.
- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des NDSG oder dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

§ 8 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem NDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

§ 12 Sonstiges

- (1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

§ 13 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, wird diese durch eine neue ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist Göttingen.

Auftragnehmer

Auftraggeber

Göttingen, den

....., den.....

Unterschrift.....

Unterschrift.....